

Ausschuss 6
10. Sitzung vom 16.03.2004

Textvorschlag Dr. Schnizer zu den Themen

Auskunftspflicht/Amtsverschwiegenheit

Artikel 49. Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden.